



Anforderungen an die Erstellung eines krankenhaushygienischen Gutachtens gemäß § 2a MedHygV – Anzeige von Bauvorhaben

Einleitung:

Zweck eines krankenhaushygienischen Gutachtens ist es, Aussagen zu treffen zur Abstimmung der organisatorischen Maßnahmen auf die baulichen Gegebenheiten. Die Anforderungen, die an die Organisation der Hygiene in einer medizinischen Einrichtung gestellt werden, sollen damit für Dritte nachvollziehbar sein. Das Gutachten soll die hygienisch einwandfreie Versorgung der Patienten nachweisen. Hygienischen Mängeln, die sich unmittelbar auf die Versorgung der Patienten nachteilig auswirken, kann damit vorgebeugt werden.

Da sich hygienische Fehlplanungen extrem nachteilig auf den alltäglichen Klinikbetrieb auswirken, hat der Gesetzgeber in der MedHygV den Gesundheitsämtern den Auftrag zur Überprüfung der Planungen von medizinischen Einrichtungen gegeben, Baumaßnahmen sind anzuzeigen. Das krankenhaushygienische Gutachten schafft Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

Nachfolgende Punkte sind bei der Erstellung eines Gutachtens zu berücksichtigen:

1. Formale Anforderungen

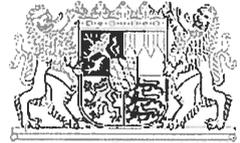
Nachfolgend aufgelistete Punkte müssen im Gutachten enthalten sein:

- Name und Qualifikation des Gutachters, Kontaktdaten des Gutachters
- Name und Anschrift der Einrichtung, für die das Gutachten erstellt wurde
- Name des Architekten bzw. des Architekturbüros inklusive Kontaktdaten
- Datum der Gutachtenerstellung
- Fortlaufende Seitennummerierung
- Benennung mitgeltender Unterlagen (Bauplan - Stand vom ..., evtl. Baubeschreibung, Fotodokumentation, technische Unterlagen)
- Benennung der Gesetze, Richtlinien, Regelwerke und Normen, auf die sich die Gutachtenerstellung stützt

2. Anforderungen an die eingereichten Baupläne bei der Bauanzeige, mitgeltende Unterlagen, Bauablauf

- Bauplan Maßstab 1:100, Planstand mit Datum
- Eindeutige Beschriftung der einzelnen Räume
- Eindeutige Flächenangabe der einzelnen Räume in der Einheit m²
- Funktionsbezeichnung der Räume
- Darstellung des Bauablaufes

Autoren: Referat Infektionshygiene des RGU München; LGL Sachgebiet Hygiene; Hygienefachberater der Regierungen



- Darstellung der Übernahme des Neubaus
- Darstellung der hygienischen Freigabe für den Betrieb
- Baupläne in ausgedruckter Form sowie zusätzlich digital

3. Inhaltliche Anforderungen

Nachfolgend aufgelistete Anforderungen sind – soweit sie im Einzelfall zutreffen – zu erfüllen:

- Status des Planungsvorhabens (Bestand, Neubau, Umbau, Anbau, Interimslösung)
- Bei Umbaumaßnahmen Darstellung der ergriffenen hygienischen Schutzmaßnahmen im laufenden Betrieb, „Umbaukonzept“
- Darstellung des Behandlungsspektrums der medizinischen Einrichtungen bzw. des geplanten Bereiches
- Benennung der Bereiche mit hohem, mittlerem und geringem Infektionsrisiko
- Darstellung der Maßnahmen, die in Bereichen mit hohem Infektionsrisiko zur Minimierung des Infektionsrisikos der Patienten präventiv ergriffen werden (z. B. Raumluftechnik, Trink- und Abwasserhygiene)
- Darstellung der baulich-funktionellen Maßnahmen für infektiöse Patienten und Patienten mit MRE, Isolierungsmöglichkeiten
- Darstellung der Wegeführungen für Personal, Patienten, Ver- und Entsorgung
- Darstellung der Versorgungslogistik für Wäsche, Lebensmittel, Medikamente, Sterilgut und Medizinprodukte
- Darstellung des Reinigungskonzeptes einschl. der Bettenaufbereitung
- Darstellung des Umgangs mit Verstorbenen (Aufbewahrung)
- Benennung der technischen Ausstattung in den entsprechenden Bereichen, z. B. raumluftechnische Anlage im OP (Filterausstattung, Raumklasse)
- Aussagen zum Betrieb hygienerelevanter Gewerke (Wasser, Abwasser, Abfall, Raumluft und Klimatechnik).

4. Sonstiges

- Möglichst rasche Bauanzeige, Vorlage des Bauplanes und des Konzeptes, um bei evtl. Fehlplanungen keine Bauverzögerungen entstehen zu lassen.
- Benennung nicht mit beurteilter Sachverhalte